

## § 4

Finanzielle Sicherung der Baukostendeckung  
und Bereitstellung der Kredite

(1) Neubauern-Baukredite dürfen nur ausgereicht werden, wenn vorliegen:

- a) der Bauleistungsvertrag nach vorgeschriebenem Muster,
- b) der Einzahlungsnachweis der geldlichen Eigenleistungen laut Finanzierungsplan auf einem Sperrkonto des Neubauern.

(2) Die verfügbaren eigenen Geldmittel des Neubauern sind zuerst für die Bezahlung der Baurechnungen einzusetzen. Erst nach Erschöpfung dieser Mittel darf die Bezahlung von Bau-, Material-, Transport- und anderen Rechnungen aus dem bewilligten Kredit erfolgen.

(3) Die eigenen Geldmittel des Neubauern und danach die Mittel aus dem bewilligten Kredit dürfen nur abschnittsweise an Hand des Bauleistungsvertrages verwendet werden. Die Finanzierung eines jeden Abschnitts hat nur nach vollständiger, vertragsmäßiger Abwicklung der vorhergehenden Abschnitte zu erfolgen.

## § 5

## Ausreichung der Kredite

- (1) a) Die VEB (Z) Projektierung verfügt auf Grund einer vom Neubauern ausgestellten Vollmacht über sein Sperr- und Kreditkonto im Rahmen des Bauleistungsvertrages und ist damit zugleich für die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel verantwortlich.
- b) Das Kreditinstitut überweist den Rechnungsbetrag unmittelbar an den Rechnungsaussteller, wobei die Zahlungsfristen, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum, eingehalten werden müssen.
- c) Entstandene Verzugszinsen hat derjenige zu zahlen, der sie verschuldet hat.
- d) Die bezahlten Rechnungen sind mit dem Vermerk „Bezahlt“ zu versehen und beim Kreditinstitut in der Kreditakte zu sammeln und aufzubewahren.

(2) Vor der Bezahlung hat das Kreditinstitut zu prüfen, ob die Rechnung folgende Vermerke trägt:

- a) sachliche und rechnerische Richtigstellung durch den VEB (Z) Projektierung,
- b) Gegenzeichnung des Neubauern.

Das Kreditinstitut trägt die Verantwortung dafür, daß Rechnungen ohne die vorgeschriebenen Vermerke nicht bezahlt werden.

(3) Es sind verantwortlich:

- a) für die Rechnungslegung innerhalb von 5 Tagen nach Fertigstellung eines Bauabschnittes: der bauausführende Betrieb,
- b) für die Prüfung, Einholung des Rechnungsvermerkes und Anweisung des Rechnungsbetrages unter Einhaltung der lötligen Zahlungsfrist. der VEB (z) Projektierung.

(4) Bei Eröffnung des Kreditkontos hat der Neubauer über die Gesamthöhe des zinspflichtig oder

zinsfrei zugesagten Kreditbetrages je einen vorläufigen Schuldschein der Deutschen Investitionsbank zu unterschreiben. „ „

## § 6

## Kreditbedingungen

Die Kredite werden unter folgenden Bedingungen ausgereicht:

## A. Verzinsliche Kredite

(1) Die Zinsen für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit sind halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember zu zahlen.

(2) Der Kredit ist 3 Jahre nach Fertigstellung des Baues bzw. Abschluß des Kreditkontos tilgungsfrei. Die Tilgung beträgt 1% und beginnt am 1. Januar des nach Ablauf der dreijährigen Frist folgenden Kalenderjahres und steigert sich um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsbeträge.

(3) Von diesem Zeitpunkt ab sind die Tilgungsraten mit den Zinsen von dem Schuldner in zwei gleichbleibenden halbjährlichen Raten jeweilig nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten. Die Verrechnung der Tilgungsbeträge erfolgt jährlich zum Schluß des Kalenderjahres.

## B. Zinslose Kredite

(4) Der zusätzliche zinslose Baukredit ist 1 Jahr nach Festlegung der endgültigen Kreditschuld tilgungsfrei. Die Tilgung beträgt 2% und beginnt am 1. Januar des nach Ablauf der einjährigen Frist folgenden Kalenderjahres.

(5) Von diesem Zeitpunkt ab ist der Tilgungsbetrag in zwei gleichbleibenden halbjährlichen Raten nachträglich jeweils am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten.

(6) Der Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues ergibt sich aus dem Übernahmeprotokoll.

(7) Die Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge hat an das die Kredite verwaltende Kreditinstitut zu erfolgen. Das Kreditinstitut trägt zugleich die Verantwortung für die plangerechte und vertragsmäßige Verzinsung und Tilgung.

## § 7

## Kreditkontrolle

Die Kreditkontrolle richtet sich nach den von der Deutschen Investitionsbank herausgegebenen Arbeitsanweisungen für das Bodenreformbauprogramm im Jahre 1952.

## § 8

Neubauern-Baukredite für die Fertigstellung der Bautenüberhänge aus den Vorjahren

Die Bautenüberhänge der Vorjahre sollen mit dem 30. April 1952, Leimbauten mit dem 30. Juni 1952 abgeschlossen sein. Die Abrechnung erfolgt jeweils 1 Monat später.

## § 9

## Schlußbestimmungen

Sämtliche den vorstehenden Kreditrichtlinien entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär